



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Greifswald, **20. Nov. 2025**

Allgemeinverfügung über die liegenschaftsbezogene Bereinigung der Kreisgrenze betreffend der Kehrbezirke VG-01, VG-13 und VG-27

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald trifft als zuständige Behörde im Sinne des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) folgende Entscheidungen:

1. Die Gemeinde bzw. der Ortsteil
 - **Groß Luckow** und
 - Jatznick OT **Klein Luckow**

werden ab dem 01.01.2026 dem Kehrbezirk **VG-01** zugeordnet.

2. Von der Gemeinde Alt Tellin werden die Ortsteile
 - **Alt Tellin**
 - **Neu Tellin**
 - **Broock**
 - **Buchholz**
 - **Neu Buchholz**
 - **Hohenbüßow**

ab dem 01.01.2026 dem Kehrbezirk **VG-27** zugeordnet.

3. Von der Gemeinde Alt Tellin wird der Ortsteil
 - **Siedenbüßow**

ab dem 01.01.2026 dem Kehrbezirk **VG-13** zugeordnet.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

4. Der Ortsteil

- Friedland OT Ramelow

wird **ab dem 01.01.2026 aus dem Bezirk VG-14 ausgegliedert** und geht in die Zuständigkeit des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung in den Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1. bis 4.

Die Gemeinden bzw. Ortsteile Groß Luckow, Klein Luckow, Alt Tellin, Neu Tellin, Brook, Buchholz, Neu Buchholz, Hohenbüssow und Siedenbüssow sind aus historisch gewachsenen Gründen bislang den Kehrbezirken MSE-10 und MSE-21 zugeordnet. Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SchfHwGZustVO M-V) ist bis dato der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Mit Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Auflösung des Bezirkes MSE-20 und der liegenschaftsbezogenen Bereinigung der Kreisgrenzen in den Bezirken MSE-10 und MSE-21 vom 21.10.2025 wurde in den Ziffern 1 und 2 der Verfügung entschieden, dass die oben genannten Ortschaften aus den Bezirken des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausgegliedert werden. Eine anderweitige Zuordnung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erfolgt nicht. Die oben genannten Liegenschaften liegen im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Insofern musste der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald die Zuordnung dieser Gemeinden zum 01.01.2026 vornehmen. Die Zuständigkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 SchfHwGZustVO M-V. Danach hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 7 SchfHwG Bezirke einzurichten. Unter Einrichtung von Bezirken ist auch die Anpassung bestehender Bezirke zu definieren. Die explizite Zuteilung der oben aufgeführten Ortschaften zu einem Bezirk ist zwingend erforderlich, da mit der Zuweisung einer Gefährdung der Betriebs- und Brandsicherheit entgegengewirkt wird. Ohne zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger würden Eigentümerpflichten nach § 1 SchfHwG nicht überprüft werden.

Die Entscheidung, diese Ortschaften den entsprechenden Bezirken zuzuordnen, erfolgte aus Gründen der geographischen Übersichtlichkeit. Eine Zuordnung zu anderen Bezirken wurde geprüft. Allerdings waren diese aus Sicht der hiesigen Behörde wegen fehlender geographischer Nähe nicht geeignet.

Darüber hinaus erfolgte die Zuordnung unter Berücksichtigung freier Kapazitäten. Bei der Einrichtung der Bezirke ist zwingend zu gewährleisten, dass alle anfallenden hoheitlichen Aufgaben durch den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Qualität erfüllt werden können. Eine Überlastung gefährdet die Feuersicherheit der Bezirke.

Mit der Abkopplung der Gemeinde Ramelow an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (siehe Ziffer 4 dieser Verfügung) wurde einer Überlastung des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ebenso Rechnung getragen. Darüber hinaus erfolgte diese Entscheidung zum Zwecke der Bereinigung der Landkreisgrenze.

Die Entscheidung zur Bestimmung des Zeitpunktes auf den 01.01.2026 stützt sich auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

Zur Überprüfung der Eigentümerpflichten nach dem SchfHwG muss jede Liegenschaft jederzeit einem bestimmten Bezirk zugewiesen sein. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung hängen daher unmittelbar von der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 21.10.2025 ab. Zur Wahrung der Betriebs- und Brandsicherheit darf ein nicht zugewiesener Zeitraum nicht geduldet werden. Aus diesem Grund war es zwingend erforderlich, zwischen den beiden Behörden einen gemeinsamen Stichtag abzustimmen.

Zu 5.

Die in Ziffer 2 des Bescheides angeordnete sofortige Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach ist die Anordnung berechtigt, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Das besondere öffentliche Interesse besteht darin, dass eine durchgängige Bearbeitung derkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen der jeweiligen Ortschaften gewährleistet sein muss. Ohne Zuweisung der Ortschaften zu einem konkreten Bezirk können Eigentümerpflichten nach § 1 SchfHWG nicht kontrolliert und durchgesetzt werden. Ausstehende Schornsteinfegerarbeiten führen zu erheblichen Brandgefahren. Zudem muss von nicht überprüften Anlagen mit Umweltverschmutzungen gerechnet werden. Darüber hinaus hätte die Integrierte Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald keinen Ansprechpartner im Falle von Schornsteinbränden. Mit Zuteilung der Ortschaften zu einem konkreten Bezirk wird die körperliche Unversehrtheit der Eigentümer und unbeteiligter Dritter geschützt sowie der Umwelt- und Klimaschutz sichergestellt.

Dem gegenüber steht das Interesse der Eigentümer, einem anderen Bezirk zugewiesen und dadurch von einem anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betreut zu werden.

Es kann nicht hingenommen werden, dass durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer verwaltungsgerichtlichen Klage – bis zur Unanfechtbarkeit dieser Zuweisungsentscheidung – diese Gemeinden nicht durch einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verwaltet werden. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung muss dem öffentlichen Interesse zum Schutz der Feuersicherheit der Bezirke zurückstehen.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Zuweisungsentscheidung, welches dem privaten Interesse vorgeht, sodass die Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO hier notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Hinweise:

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald, zu stellen.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Zuordnung der Gemeinde Ramelow erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.


Michael Sack
Landrat



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Kontaktdaten:

VG-01

Martin Bahlmann

Mobil: 0174-3106796
Festnetz: 039753/579955
E-Mail: info@schornsteinfeger-bahlmann.de

VG-13

Thomas Frenz

Mobil: 0171-6514919
Festnetz: 039727/26720
E-Mail: bsm.frenz@t-online.de

VG-27

Guido Schmidt

Mobil: 0152-06862119
Festnetz: 039998/31951
E-Mail: guidoschmidt1210@gmail.com

Bei Fragen zur Allgemeinverfügung stehen Ihnen die nachfolgenden Sachbearbeiterinnen des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Verfügung:

Frau Jahnke

Tina.Jahnke@kreis-vg.de

03834/8760-2922

Frau Kronemann

Stephanie.Kronemann@kreis-vg.de

03834/8760-2923